



DS PIA 04/10
(Anlagen)

Freiburg i. Br., 02.02.2010

Unser Zeichen: 84514

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 25.02.2010

TOP 5 (öffentlich)

Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 24 LplG

Antrag der Gemeinde Neuried auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz-trocknungsbetrieb“

hier: Erneute Vorlage nach Einreichung weiterer Unterlagen durch die Gemeinde Neuried und dem Zweckverband GewerbePark BA.SIC

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle

1.1 Der Planungsausschuss nimmt die Vorlagen (DS PIA 04/10 und 04/09) zur Kenntnis. (Anlage 1)

1.2 Der Regionalverband Südlicher Oberrhein stimmt dem Antrag der Gemeinde Neuried vom 16.02.2009 – in der Fassung vom 27.07.2009 – zu, vom Ziel 3.1.1 (Regionale Grünzüge) des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 für die Darstellung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz-trocknungsbetrieb“ abzuweichen (siehe Kartenausschnitt). (Anlage 2)

Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, dass der als Anlage 3 beigefügte raumordnerische Vertrag mit der Gemeinde Neuried und dem Zweckverband GewerbePark BA.SIC abgeschlossen wird. (Anlage 3)

Die vertraglich nicht geregelte Frage einer – dauerhaften – baulichen Trennung zwischen der geplanten Sonderbaufläche und der Landesstraße L 98 wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des *Regionalplans 2025* beraten.

2. Anlass und Begründung

Die Gemeinde Neuried stellte beim Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 16.02.2009 den Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 (vgl. Kartenausschnitt). Mit Schreiben vom 05.03.2009 bat das Regierungspräsidium Freiburg den Regionalverband hierzu Stellung zu nehmen. (Anlage 2)

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Vorhabensbeschreibung und der Darstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Zielabweichung auf die Vorlage für die Sitzung des Planungsausschusses am 06.05.2009 verwiesen (DS PIA 04/09). (Anlage 1)

Mit großer Mehrheit fasste der Planungsausschuss am 06.05.2009 die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 in der DS PIA 04/09 vorgeschlagenen Beschlüsse.

Entsprechend Ziff. 1.3 des Beschlusses vom 06.05.2009 legte die Gemeinde Neuried am 27.07.2009 überarbeitete Unterlagen vor. In seiner Sitzung vom 24.09.2009 hat der Planungsausschuss die überarbeiteten Unterlagen beraten. (DS PIA 15/09)

In dieser Sitzung wies Ausschussmitglied Dr. Petry erstmals darauf hin, dass sowohl das Vorhaben selbst als auch dessen raumordnerische Kompensation die Belange des Zweckverbands Gewerbepark BA.SIC berühre. Der raumordnerische Vertrag erfordere somit die Zustimmung beider Mitglieder des Zweckverbands (Gemeinde Neuried und Stadt Kehl). Der Planungsausschuss vertagte daraufhin seine Beschlussfassung.

Mit der nun vorgelegten Sitzungsvorlage wird dieser TOP wieder aufgerufen, unter Ziff. 2.1 über die aktuelle Sachlage informiert und unter Ziff. 2.2 der Beschlussvorschlag Ziff. 1.2 erläutert.

2.1 Ergänzende Informationen seit der Sitzung des Planungsausschusses am 24.09.2009

Mit Schreiben vom 29.09.2009 teilte die Verbandsgeschäftsstelle dem Regierungspräsidium Freiburg mit, dass der Planungsausschuss am 24.09.2009 seine Beschlussfassung vertagt habe, verbunden mit der Bitte, an das Regierungspräsidium, ein Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten einzuberufen.

Zwischenzeitlich wurde der Verbandsgeschäftsstelle der überarbeitete Entwurf eines raumordnerischen Vertrags (Datum: 21.12.2009) zwischen der Gemeinde Neuried, dem Zweckverband Gewerbepark BA.SIC und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vorgelegt. (Anlage 3)

Der nun vorliegende Vertragstext entspricht mit Ausnahme der in dortiger Ziff. II.(2) getroffenen Regelung wortgleich dem dem Planungsausschuss am 24.09.2009 vorgelegten Vertragsentwurf. (Anlage 4)

Die am 24.09.2009 vorgelegte Formulierung der Ziff. II.(2) enthielt den vom Planungsausschuss am 06.05.2009 gebilligten Gedanken einer – dauerhaften – baulichen Trennung zwischen der geplanten Sonderbaufläche und der Landesstraße L 98:

„Desweiteren sollen in einem solchen raumordnerischen Vertrag Vorkehrungen festgelegt und durch Maßnahmen sichergestellt werden, dass übrige Teile des regionalen Grünzugs, insbesondere im Bereich zwischen den geplanten Vorhaben und der Landesstraße L 98, dauerhaft für bauliche Nutzungen gesichert werden. Damit kann – auch vor dem Hintergrund der im Jahr 2004 von der Gemeinde Neuried beantragten Ausweitung der Gewerbeflächen auf eben diesen Bereich südlich der Landesstraße L 98 – ein regionalplanerisch nicht erwünschtes Zusammenwachsen des IKG BA.SIC mit der beantragten Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ ausgeschlossen werden“ (Seite 7 der DS PIA 04/09).

Demgegenüber enthält der nun unter II.(2) vorgelegte Vertragstext lediglich die Aussage, wonach der Zweckverband GewerbePark BA.SIC und die Gemeinde Neuried zwischen den geplanten Vorhaben und der Landesstraße L 98 gelegenen regionalen Grünzug respektieren und die damit verbundenen Beschränkungen der baulichen Nutzung einhalten würden.

2.2. Fazit

Entsprechend Ziffer 1.2 des Beschlusses des Planungsausschusses vom 06.05.2009 wird mit dem als Anlage 3 beigefügten raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuried, dem Zweckverband GewerbePark BA.SIC und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein

- die hinreichende Kompensation der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten (vgl. Kartenausschnitt = Anlage 2 des Vertragsentwurfs),
- eine angemessene Kompensation des Eingriffs in den Regionalen Grünzug (vgl. Kartenausschnitt = Anlage 3 des Vertragsentwurfs) sowie
- die Weiterentwicklung des Energiekonzepts

rechtlich gesichert.

Der als Anlage 3 beigefügte Vertragstext enthält keine Erklärung die zwischen der Landesstraße L 98 und dem geplanten Kraftwerk- und Holz Trocknungsstandort gelegenen Fläche (vgl. Kartenausschnitt) dauerhaft von baulichen Nutzungen freizuhalten bzw. ein Zusammenwachsen des IKG Basic mit der beantragten Sonderbaufläche auszuschließen. Eine entsprechende Festlegung wäre aus mehreren Gründen regionalplanerisch wünschenswert:

(Anlage 1)

- Eine bauliche Trennung der geplanten Sonderbaufläche und des IKG BA.SIC ist geboten, um die hochwertigen Gewerbeflächen des Interkommunalen GewerbeParks aufgrund ihrer Nähe zum geplanten Kraftwerks- und Holz Trocknungsstandort nicht in Mitleidenschaft zu ziehen. Eine entsprechende Trennung war bislang auch seitens der Stadt Kehl befürwortet worden.

- Der verbliebene Regionale Grünzug zwischen der Landesstraße L 98 und der beantragten Sonderbaufläche wird durch das Vorhaben in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Es wäre insofern auch aus Gründen des Freiraumschutzes geboten, die Fläche dauerhaft von baulichen Nutzungen freizuhalten und Maßnahmen zu ihrer ökologischen Aufwertung umzusetzen.
- Im Rahmen der Vorarbeiten zur Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans haben sich bislang keine fachlichen Anhaltspunkte ergeben, welche eine Zurücknahme der freiraumschützenden Planziele in diesem Bereich begründen würden.

Nach heutiger Einschätzung geben diese Gründe in ihrer Summe Anlass zur Erwartung, dass der Bereich zwischen der Landesstraße L 98 und der geplanten Sonderbaufläche auch bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Teil eines Regionalen Grünzugs zu schützen ist – unabhängig von einer entsprechenden Verankerung in einem raumordnerischen Vertrag.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich nach Angaben der Firma badenova bei den geothermischen Potenzialen im fraglichen Bereich um die ertragreichsten der Region handele. Deshalb komme diesem Projekt eine besondere pilothafte Bedeutung für die Nutzung geothermischer Energie in der Region Südlicher Oberrhein zu. Die weiteren Realisierungsabschnitte, insbesondere für die Bohrarbeiten, würden jedoch voraussetzen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gesamtkonzept (inklusive eines gewerblichen Wärmenutzers auf der „Sonderbaufläche“) gegeben seien.

Bei einer Gesamtschau der relevanten Gesichtspunkte schlägt die Verbandsgeschäftsstelle deshalb vor, die regionalplanerische Behandlung der fraglichen Fläche zwischen der Landesstraße L 98 und dem geplanten Kraftwerk-Holztrocknungsstandort im Rahmen der Gesamtfortschreibung des *Regionalplans 2025* zu beraten.



DS PIA 04/09
(Anlagen)

Freiburg i. Br., 24.04.2009

Unser Zeichen: 84514/25

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 06.05.2009

TOP 5 (öffentlich)

Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 24 LplG

Antrag der Gemeinde Neuried auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz-trocknungsbetrieb“

– beschließend –

1. Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle

- 1.1 Der Regionalverband Südlicher Oberrhein begrüßt grundsätzlich die Anstrengungen der Gemeinde Neuried zur innovativen geothermischen Energienutzung.
- 1.2 Der Planungsausschuss stellt in Aussicht, nach Klärung der unter 1.3 genannten Fragen, der Zielabweichung für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz-trocknungsbetrieb“ in der Gemeinde Neuried zuzustimmen. Die Zustimmung wird unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche, die Kompensation der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Kompensation des Eingriffs in den Regionalen Grünzug in einem raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Neuried und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein rechtlich gesichert werden.

- 1.3 Der Planungsausschuss stellt der Gemeinde Neuried anheim, überarbeitete Unterlagen vorzulegen, die
- a) eine vollständige Flächenkompensation der mit dem beantragten Vorhaben neu geschaffenen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten (Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb) aufzeigen, (Anlage 1)
 - b) als Kompensation des Eingriffs in den Regionalen Grünzug südlich der Landesstraße L 98 die Zustimmung zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich des Gewerbegebiets Alm im Ortsteil Ichenheim enthalten. (Anlage 2)
- 1.4 Das Regierungspräsidium Freiburg wird aufgefordert,
- a) als Genehmigungsvoraussetzung eine Weiterentwicklung des energetischen Gesamtkonzepts dahingehend sicherzustellen, dass der Anschluss weiterer Wärmeabnehmer (insbesondere im IKG Basic) gewährleistet ist und der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe für das Biomassekraftwerk auf der Grundlage eines langfristig und strategisch angelegten Pflege- und Entwicklungskonzepts erfolgt.
 - b) sicherzustellen, dass die Genehmigung und die weitere Realisierung der einzelnen Bausteine des Vorhabens in der – aus planerischer und energetischer Sicht – richtigen Reihenfolge erfolgen. Genehmigungen für weitere Ausbaustufen des Biomassekraftwerks und für die Ansiedlung eines Wärmeabnehmers (hier: Holz Trocknungsbetrieb) sollen erst nach Sicherstellung einer ausreichenden geothermischen Energiegewinnung am Standort ausgesprochen werden.

2. Anlass

Die Gemeinde Neuried hat beim Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 16.02.2009 den Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 gestellt. Mit Schreiben vom 05.03.2009 hat das Regierungspräsidium Freiburg den Regionalverband gebeten, bis 15.04.2009 Stellung zu nehmen. Auf Antrag der Geschäftsstelle ist dem Regionalverband Südlicher Oberrhein für die Abgabe der Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 12.05.2009 bewilligt worden.

Bis zur Ausfertigung dieser Sitzungsvorlage wurde der Verbandsgeschäftsstelle nur die Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg übermittelt.

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Neuried beabsichtigt, innerhalb des Regionalen Grünzugs südlich der Landesstraße L 98 die Errichtung eines Hybridkraftwerks, bestehend aus einem Geothermiekraftwerk und zwei 2006 genehmigten und zwischenzeitlich in Betrieb gegangenen Biogasanlagen. Zur energieeffizienten Abnahme der – neben der Stromerzeugung – entstehenden Abwärme ist vorgesehen, unmittelbar angrenzend einen Holz Trocknungsbetrieb der Fa. Streit (Hausach) anzusiedeln. Hierzu ist die bauleitplanerische Ausweisung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz-trocknungsbetrieb“ vorgesehen.

(Anlage 1)

Die 11 ha große Sonderbaufläche, für deren Darstellung im Flächennutzungsplan eine Abweichung von Zielen des Regionalplans beantragt ist, besteht aus drei Bausteinen:

- Baustein 1 „Geothermiekraftwerk“ (1,2 ha): Dessen Kernstück ist die Nutzung der Erdwärme durch Niederbringung von drei je ca. 3.200 m tiefen Bohrungen zur Erschießung des Thermalwassers, um mit einer Turbine Strom und Wärme zu erzeugen.
- Baustein 2 „Biomassekraftwerk“ (4,2 ha): Dies umfasst die beiden bestehenden Biogasanlagen, deren Abwärme der Geothermieanlage zugeleitet werden soll, um die Energieeffizienz und die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts zu erhöhen.
- Baustein 3 „Holztrocknungsbetrieb“ (5,6 ha): Den dritten Baustein bildet die Nutzung der bei der Verstromung anfallenden Abwärme, die nicht mehr zur Stromerzeugung dient, aber als Prozesswärme für einen Produktionsbetrieb genutzt werden kann.

Erwartet wird eine nutzbare Gesamtwärme des Hybridkraftwerks in Höhe von 20,3 MW, davon 1,2 MW aus der Biogasanlage und geschätzte 19,1 MW aus dem Thermalwasser. Nach der Verstromung verbleibt rechnerisch eine energetisch nutzbare Abwärme von 7,9 MW. Die benötigte thermische Energie des geplanten Holz-trocknungsbetriebs der Fa. Streit wird mit 6 MW angegeben.

Für den Fall, dass die geothermisch zu gewinnende Energie keine ausreichende Größenordnung erreicht, ist angedacht, das Biomassekraftwerk um

weitere Ausbaustufen zu ergänzen und/oder ein zusätzliches Holzheizkraftwerk unmittelbar an den Standort angrenzend anzusiedeln. (Diese Erweiterungsabsichten sind nicht Bestandteil des eingeleiteten Zielabweichungsverfahrens, im Antrag der Gemeinde Neuried jedoch bereits aufgeführt.)

Begriff „Hybridkraftwerk“

Mit dem Begriff „Hybridkraftwerk“ werden allgemein Kraftwerke bezeichnet, die unterschiedliche regenerative Energiequellen anzapfen.

Die bauplanungsrechtliche Privilegierung bzw. Nicht-Privilegierung (§ 35 BauGB) der einzelnen Kraftwerkskomponenten bleibt hiervon jedoch unberührt.

2.2 Bisherige Genehmigungen und Baufortschritt

Auf Antrag der Gemeinde Neuried wurde die Errichtung eines Hybridkraftwerks, bestehend aus Geothermie- und Biomassekraftwerk, vom Landratsamt Ortenaukreis 2006 genehmigt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hatte die Geschäftsstelle der Errichtung des Hybridkraftwerks entsprechend der Ausnahmeregelung des Planziels 3.1.1 („in Ausnahmefällen können in Regionalen Grünzügen standortgebundene baulichen Anlagen der technischen Infrastruktur zugelassen werden“) zugestimmt. Voraussetzung dafür war die Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg (Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) für die Standortgebundenheit des Geothermiekraftwerks und damit dessen Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind zwei Biogasanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden. Die anfallende Energie wird bislang allein zur Stromerzeugung genutzt. Für das Geothermiekraftwerk sind bislang keine baulichen Maßnahmen erfolgt. Der Beginn der Bohrarbeiten ist für 2009 vorgesehen.

3. Gesetzliche Voraussetzungen für eine Zielabweichung

Gemäß § 24 LplG kann im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Maßgeblich für die Beurteilung des Antrags ist daher die Frage, ob das Vorhaben mit den in den Zielen zum Ausdruck kommenden planungsrechtlichen Grundprinzipien des Regionalplans vereinbar ist.

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 trifft folgende Festlegungen für den Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“.

3.1 **Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten**

Die Gemeinde Neuried ist im Regionalplan 1995 als Kleinzentrum und „GE“-Standort ausgewiesen. Gemäß Planziel 2.6.2 sieht der Regionalplan damit für die Gemeinde Neuried „gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsstrukturen bis ca. 10 ha“ vor.

3.2 **Regionale Grünzüge**

Regionale Grünzüge sind Gemeindegrenzen-übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktion gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt (vgl. Planziel 3.1.1).

3.3 **Vorrangbereich für Überschwemmung**

Der Regionalplan 1995 weist für den vorgesehenen Standort einen Vorrangbereich für Überschwemmung aus, der nach Planziel 3.2.5.1 von Nutzungen freizuhalten ist, die die Überflutung durch Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

4. **Regionalplanerische Stellungnahme**

4.1 **Kompensation gewerblicher Bauflächen**

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt 11 ha, davon 1,4 ha für das standortgebundene Geothermiekraftwerk. Von der Gemeinde Neuried wurde mit den Antragsunterlagen eine Kompensation gewerblicher Bauflächen mit einer Größe von zusammen 5,6 ha vorgelegt.

(Anlage 1)

Dazu ist festzustellen:

Die Gemeinde Neuried hatte im Rahmen der Flächennutzungsplanung 1998 entsprechend der regionalplanerischen Vorgabe als regionaler Gewerbestandort „GE“ 11 ha gewerbliche Baufläche im IKG Basic nördlich der Landesstraße L 98 in Anspruch genommen. Zwischenzeitlich ist für das IKG Basic ein Bebauungsplan erstellt worden und hat Rechtskraft erlangt. Damit ist die regionalplanerische Vorgabe für den Gewerbestandort Neuried ausgeschöpft.

Einer Erweiterung der in der Gemeinde Neuried insgesamt zur Verfügung stehenden gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten muss widersprochen werden. Eine Ausweitung würde das System der regionalplanerischen Funktionszuweisungen und damit die Grundzüge der Planung berühren. Dementsprechend kann der mit dem Vorhaben einhergehenden Schaffung neuer gewerblicher Bauflächen nur zugestimmt werden, wenn eine entsprechende Zurücknahme gewerblicher Bauflächen an anderer Stelle erfolgt.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein fordert daher die vollständige Kompensation aller nicht (gemäß § 35 Abs. 1 BauGB) privilegierten Bauflächen (Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb, zusammen rund 9,6 ha). Es wird der Gemeinde Neuried anheimgestellt, eine Flächenkompensation dieser Größenordnung vorzulegen.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Flächenvorschläge mit einer Größe von zusammen 5,6 ha reichen zur Kompensation nicht aus, da es in der Summe zu einer erheblichen Ausweitung der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten (um 4 ha) in der Gemeinde Neuried kommen würde und die nach Plansatz 2.6.2 quantifizierte Vorgabe weit (um ca. 40 %) übertroffen wäre.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde Neuried bereits im Rahmen der Regionalplan-Teilfortschreibung eine beantragte Erweiterung der zulässigen Gewerbeflächen versagt wurde. Die beantragten Gewerbeflächen (zwischen der Landesstraße L 98 und dem nun für das Hybridkraftwerk und den Holz Trocknungsbetrieb beantragten Standort gelegen) wurden vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 18.02.2005 nicht genehmigt, da hierfür mangels hinreichender Flächenkompensation der Gemeinde Neuried kein Nachweis der Erforderlichkeit erbracht werden konnte.

(DS VVS 02/04)

Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass die Stadt Kehl im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 2003 – wie von Regionalverband und Regierungspräsidium gefordert – auf insgesamt rund 12 ha Gewerbeflächen an anderer Stelle verzichtet hat, um diese im IKG Basic zu realisieren. Der Regionalplan sieht gemäß Planziel 2.6.2 für die Stadt Kehl („GI“-Standort) „industrielle und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten größeren Umfangs zur Stützung des regionalen Arbeitsplatzangebots“ (größer 30 ha) vor.

4.2 **Kompensation des Regionalen Grünzugs**

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von insgesamt 11 ha im Regionalen Grünzug in Anspruch genommen. Zudem werden weitere Flächen des Regionalen Grünzugs, insbesondere im Bereich zwischen der Landesstraße L 98 und dem geplanten Vorhaben, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die Gemeinde Neuried bietet für den Eingriff in den Regionalen Grünzug eine Kompensationsfläche nördlich von Altenheim an (Bereich Vollmarsten, vgl. Anlage 2).

(Anlage 2)

Dazu ist festzustellen:

Einer Abweichung vom Ziel 3.1.1 des Regionalplans kann nur zugestimmt werden, wenn eine angemessene Kompensation des Regionalen Grünzugs erfolgt. Die angebotene Kompensationsfläche nördlich von Altenheim unterliegt als FFH- und Vogelschutzgebiet bereits einem strengen europarechtlichen Schutz, so dass für eine zusätzliche regionalplanerische Sicherung kein besonderes Erfordernis besteht. Zudem ergibt sich aus heutiger Sicht und im Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplans kein Steuerungsbedarf hinsichtlich der Freiraumsicherung in diesem Bereich.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein fordert, dass zur Kompensation eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich des Ge-

werbegebiets Alm im Ortsteil Ichenheim ermöglicht wird (vgl. Anlage 2). Durch Einbeziehung dieses ca. 12 ha großen Grünlandgebiets in den Regionalen Grünzug kann eine effektive Freiraumsicherung gewährleistet werden und die wichtige Pufferfunktion für das westlich angrenzende Naturschutz- und FFH-Gebiet dauerhaft gesichert werden. Diese Fläche war zudem im Rahmen der (nicht genehmigten) Teilfortschreibung des Regionalplans bereits einvernehmlich zwischen der Gemeinde Neuried und dem Regionalverband als Erweiterung des Regionalen Grünzugs abgestimmt und Gegenstand des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.05.2004.

(DS VVS 02/04)

Die Gemeinde Neuried wird aufgefordert, sich in einem raumordnerischen Vertrag gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu verpflichten, im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans keine generellen Einwände gegen die Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich des Gewerbegebiets Alm im Ortsteil Ichenheim zu erheben.

Des Weiteren sollen in einem solchen raumordnerischen Vertrag Vorkehrungen festgelegt und durch Maßnahmen sichergestellt werden, dass übrige Teile des Regionalen Grünzugs, insbesondere im Bereich zwischen dem geplanten Vorhaben und der Landesstraße L 98, dauerhaft vor baulichen Nutzungen gesichert werden. Damit kann – auch vor dem Hintergrund der im Jahr 2004 von der Gemeinde Neuried beantragten Ausweitung der Gewerbeflächen auf eben diesen Bereich südlich der Landesstraße L 98 – ein regionalplanerisch nicht erwünschtes Zusammenwachsen des IKG Basic mit der beantragten Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ ausgeschlossen werden.

4.3 **Vorrangbereich für Überschwemmung**

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamts Ortenaukreis erklärte im September 2008, dass mit dem Vorhaben „kein bzw. ein vernachlässigbarer Retentionsvolumenverlust zu erwarten“ ist. Somit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gesamtüberschwemmungsvolumens durch die geplante Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk, Holz Trocknungsbetrieb“ auszugehen.

Dazu ist festzustellen:

Vor dem Hintergrund dieser fachbehördlichen Stellungnahme steht Planziel 3.2.5.1 (Vorrangbereiche für Überschwemmung) des Regionalplans Südlicher Oberrhein dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

4.4 **Weiterentwicklung des Energiekonzepts**

Die Energieeffizienz des Hybridkraftwerks hängt maßgeblich davon ab, ob in unmittelbarer Nähe geeignete Abnehmer für die neben der Stromerzeugung verbleibende Restwärme gefunden werden können. Der geplante Holz Trocknungsbetrieb der Fa. Streit soll einen Großteil der erwarteten Wärmemenge abnehmen und würde gegenüber anderen Wärmenutzern (insb. normalen Heizungszwecken) den Vorteil einer von Jahreszeiten unabhängigen Wärmeabnahme bieten. Laut Gutachten der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg vom 14.01.2009 sind Entfernungen zwischen Kraftwerksstandort und Wärmeabnehmer „bis zu einigen 100 m mit großer Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich darstellbar“.

Unsicherheiten birgt nach wie vor die Leistungsfähigkeit des Geothermiekraftwerks, da bislang nur Schätzungen über die geothermisch zu gewinnende Energie vorliegen.

Dazu ist festzustellen:

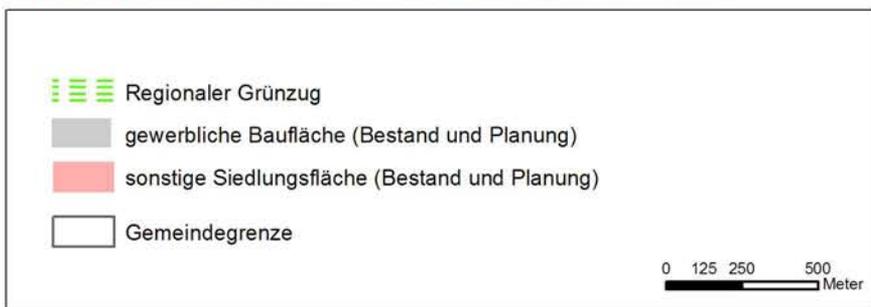
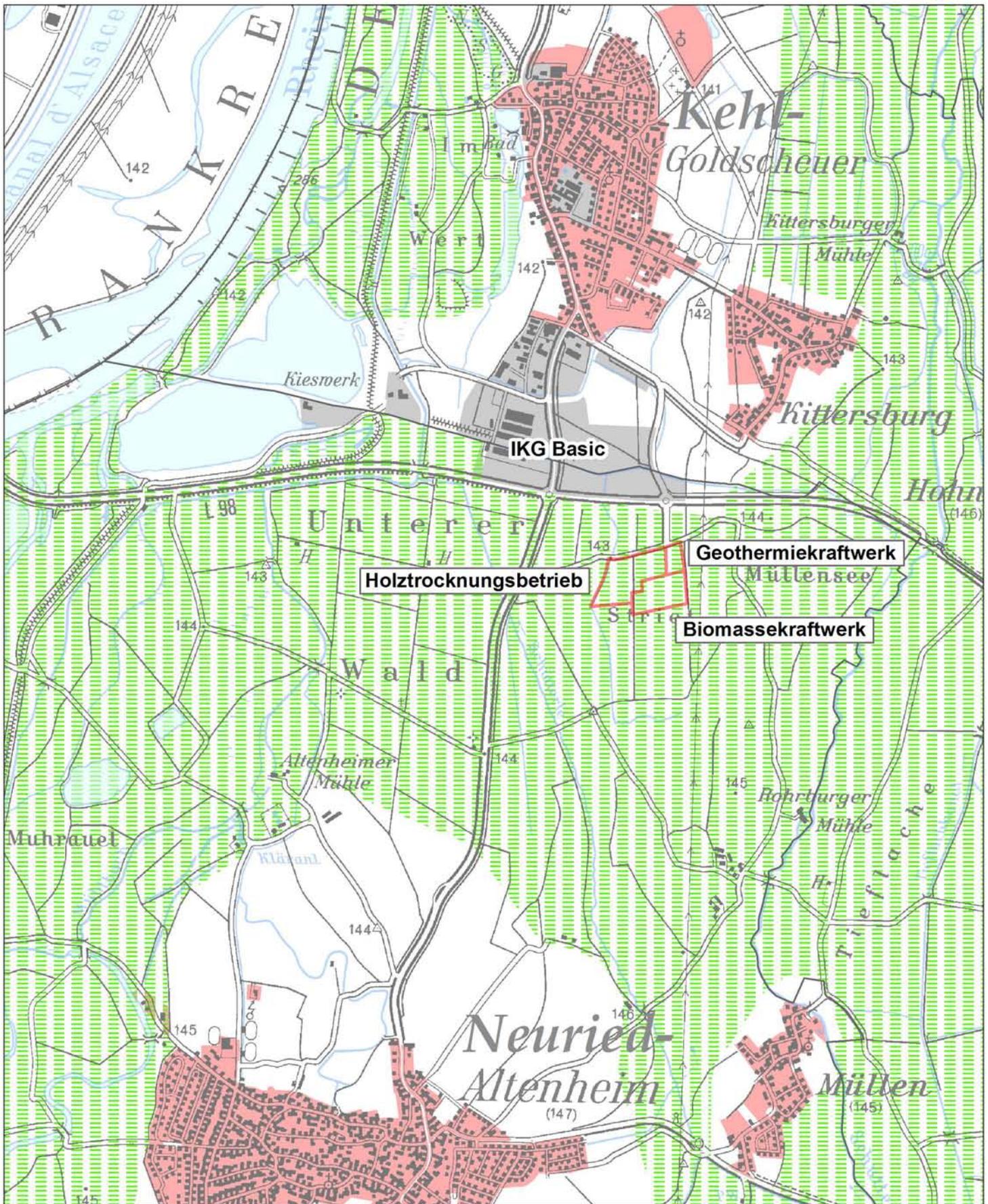
Für den Fall, dass die geothermische Energiegewinnung nicht die erforderliche Leistung zum Betrieb der Holzrocknung erbringt, wird die Gemeinde Neuried aufgefordert, sich in einem raumordnerischen Vertrag gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein zu verpflichten, die derzeit für die Ansiedlung des Holzrocknungsbetriebs vorgesehene Fläche langfristig als Freifläche zu erhalten und nicht für anderweitige Siedlungszwecke zu nutzen. Die Ansiedlung weiterer nicht standortgebundener Betriebe oder Anlagen (etwa das im Antrag bereits angedachte zusätzliche Holzheizkraftwerk) über die Zweckbestimmung der Zielabweichung hinaus sind vertraglich auszuschließen.

Die in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vorgebrachten Anregungen, „um den Zielen eines echten Leuchtturmprojekts zur Nutzung erneuerbarer Energien gerecht zu werden“, werden unterstützt:

- Das vorliegende Energiekonzept sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass umliegende Wärmenutzer in den Wärmeverbund eingebunden werden. Zu diesen gehört auch das IKG Basic. Hier sollte mit einer satzungsrechtlich verankerten Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs frühzeitig eine Festlegung der technischen Rahmenbedingungen für die bauliche Planung des Gewerbegebiets erfolgen. Es wird empfohlen, alle Fragen zum Energiekonzept mit enger Einbindung der Klimaschutz- und Energieagentur (KEA) Baden-Württemberg zu behandeln.
- Neben der Weiterentwicklung des eigentlichen Energiekonzepts sollte die Einbindung des Projekts in eine gesamtökologische Beurteilung erfolgen. In diesem Rahmen ist ein langfristig und strategisch angelegtes Pflege- und Entwicklungskonzept, auch für den Anbau der nachwachsenden Rohstoffe für die Biogasanlage, vorzulegen. Unter anderem sind in einem solchen ökologischen Gesamtkonzept Leit- und Zielarten für die Anbauflächen festzulegen. Damit ergeben sich Maßnahmen, deren Umsetzung geeignet ist, die Leit- und Zielarten planvoll zu fördern und langfristig zu erhalten. Dazu gehört beispielsweise die systematische Untersuchung von Ackerrandstreifen, von wechselnden Buntbrachen, der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit speziellen Buntbrachen oder die Umsetzung von artenschutzrelevanten Maßnahmen. Es wird empfohlen, externe Experten in einen solchen ökologischen Gesamtprozess einzubinden.

5. **Fazit**

Die in den Antragsunterlagen skizzierte Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ berührt die Grundzüge der Planung, da sie erheblich von der regionalplanerischen Vorgabe der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten (Planziel 2.6.2) abweicht. Neben einer hinreichenden Kompensation für den Eingriff in den Regionalen Grünzug obliegt es der Gemeinde Neuried, durch eine ausreichend große Rücknahme von Gewerbeflächen an anderer Stelle die Voraussetzungen zu schaffen, dass das regionalplanerische System der ausgewiesenen Schwerpunkte für Industrie und Dienstleistungen gewahrt bleibt. Bei rascher Umsetzung der unter Ziffer 1.3 genannten Forderungen durch die Gemeinde Neuried könnte das Zielabweichungsverfahren noch im Jahr 2009 abgeschlossen werden.



**Zielabweichungsverfahren
Gemeinde Neuried
Sonderbaufläche Geothermiekraftwerk,
Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb**

Maststab:	1:25.000		Regionalverband Südlicher Oberrhein Planen, Beraten, Entwickeln.
erstellt:	dd.mm.2009 / Sr		

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichgrafenstr. 19
D - 79102 Freiburg
Tel.: +49 (761) 70327-0
Fax: +49 (761) 70327-50
mail: rvso@rvso.de

Grundlage: Digitale Geodaten
© Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgk-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WBAS-Verband,
übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem
(RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für
Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg



Gemeinde Neuried, Kirchstr. 21, 77743 Neuried

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Herrn Verbandsdirektor
Dr. Dieter Karlin
Reichsgrafenstr. 19
79102 Freiburg

Es schreibt Ihnen:
Herbert Treyer

07807 / 97-162 (Telefon)
07807 / 97-167 (Fax)
h.treyer@neuried.net
Az.: 794.61
ad
22.12.2009

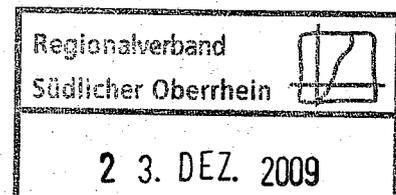
**Antrag auf Abweichung von Zielen
des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995
Raumordnerischer Vertrag**

Sehr geehrter Herr Dr. Karlin,

als Anlage erhalten Sie den geänderten und mit dem Regierungspräsidium Freiburg
abgesprochenen raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband
Südlicher Oberrhein, der Gemeinde Neuried sowie dem Zweckverband
Gewerbepark ba.sic.

Mit freundlichen Grüßen

Borchert Bürgermeister



Anlage:
Raumordnerischer Vertrag 2fach

Cc: Regierungspräsidium Freiburg, Herr Dr. Dreier

Raumordnerischer Vertrag

zwischen

dem Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg i. Br.

und

der Gemeinde Neuried
Kirchstr. 21, 77743 Neuried

und

dem Zweckverband Gewerbepark BA.SIC
Postfach 17 20, 77677 Kehl

dem

**anlässlich des Antrags der Gemeinde Neuried auf Abweichung
von Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995**

Vorbemerkung

Die Gemeinde Neuried beabsichtigt, südlich der Landstraße L 98 (siehe Anlage 1) die Darstellung einer Sonderbaufläche, bestehend aus

- einem Geothermiekraftwerk (1,2 ha),
- zwei 2006 genehmigten und zwischenzeitlich in Betrieb gegangenen Biogasanlagen (4,2 ha) sowie
- einem Holz Trocknungsbetrieb (5,6 ha) zur energieeffizienten Abnahme der entstehenden Abwärme.

Für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Darstellung der 11 ha großen Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ hat die Gemeinde Neuried am 16.02.2009 Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 1995 gestellt.

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 ermöglicht der Gemeinde Neuried gemäß Plan-satz 2.6.2 (Ziel der Raumordnung) gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Um-fangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha). Angesichts der ausgeschöpften regionalplanerische Vorgaben für den Gewerbestand-ort Neuried ist eine vollständige Kompensation aller nicht (gemäß § 35 Abs. 1 BauGB) privi-legierten Bauflächen (Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb, zusammen 9,6 ha) erforderlich.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 ist im Bereich südlich der Landstraße L 98 ein Regionaler Grünzug ausgewiesen, der nach Plansatz 3.1.1 (Ziel der Raumordnung) von Besiedlung freizuhalten ist. Zudem werden durch das Vorhaben weitere Flächen des Regionalen Grünzugs, insbesondere im Bereich zwischen der Landesstraße L 98 und dem geplanten Vorhaben, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Einer Abweichung vom Plansatz 3.1.1 des Regionalplans kann nur zugestimmt werden, wenn eine angemessene Kompensation des Eingriffs in den Regionalen Grünzug erfolgt.

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans für die Darstellung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ zu ermöglichen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung schließen Regionalverband Südlicher Oberrhein und die Gemeinde Neuried auf Grundlage von § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ROG folgenden Raumordnerischen Vertrag:

I.

- (1) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, in Verbindung mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Bereich südlich der Landesstraße L 98 Gewerbeflächen an anderer Stelle mit einer Größe von insgesamt 9,6 ha aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen. Eine Aufstellung der zwischen dem Regionalverband und der Gemeinden Neuried abgestimmten zurückzunehmenden Flächen zeigt Anlage 2.
- (2) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, das energetische Gesamtkonzept dahingehend weiterzuentwickeln, dass der Anschluss weiterer Wärmeabnehmer (insbesondere im IKG Basic) im Sinne der den Parteien vorliegenden Erklärung der Badenova vom 17.6.2009 gewährleistet werden kann und der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe für das Biomassekraftwerk auf Grundlage eines langfristig und strategisch angelegten Pflege- und Entwicklungskonzepts erfolgen wird.

II.

- (1) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, im Zuge der generellen Fortschreibung des Regionalplans keine Einwände gegen eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich des Gewerbegebiets Alm im Ortsteil Ichenheim (vgl. Anlage 3) zu erheben.
- (2) Der Zweckverband Basic als der dortige Planungsträger und die Gemeinde Neuried respektieren den derzeit zwischen dem geplanten Vorhaben und der Landesstraße L 98 gelegenen regionalen Grünzug und halten die damit verbundenen Beschränkungen der baulichen Nutzung ein.
- (3) Der Regionalverband Südlicher Oberrhein verpflichtet sich, bei der generellen Fortschreibung des Regionalplans die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens für die im Regionalen Grünzug gelegene Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ zu berücksichtigen.

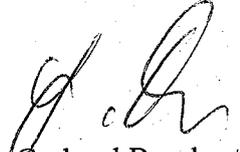
Freiburg i. Br., _____ 2009

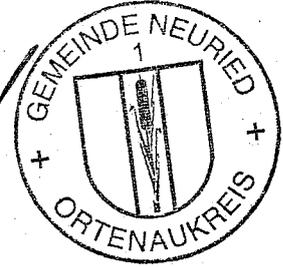
für den Regionalverband
Südlicher Oberrhein

Dr. Dieter Karlin
Verbandsdirektor

Neuried, *21.12.* 2009

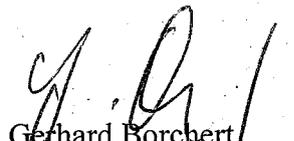
für die
Gemeinde Neuried

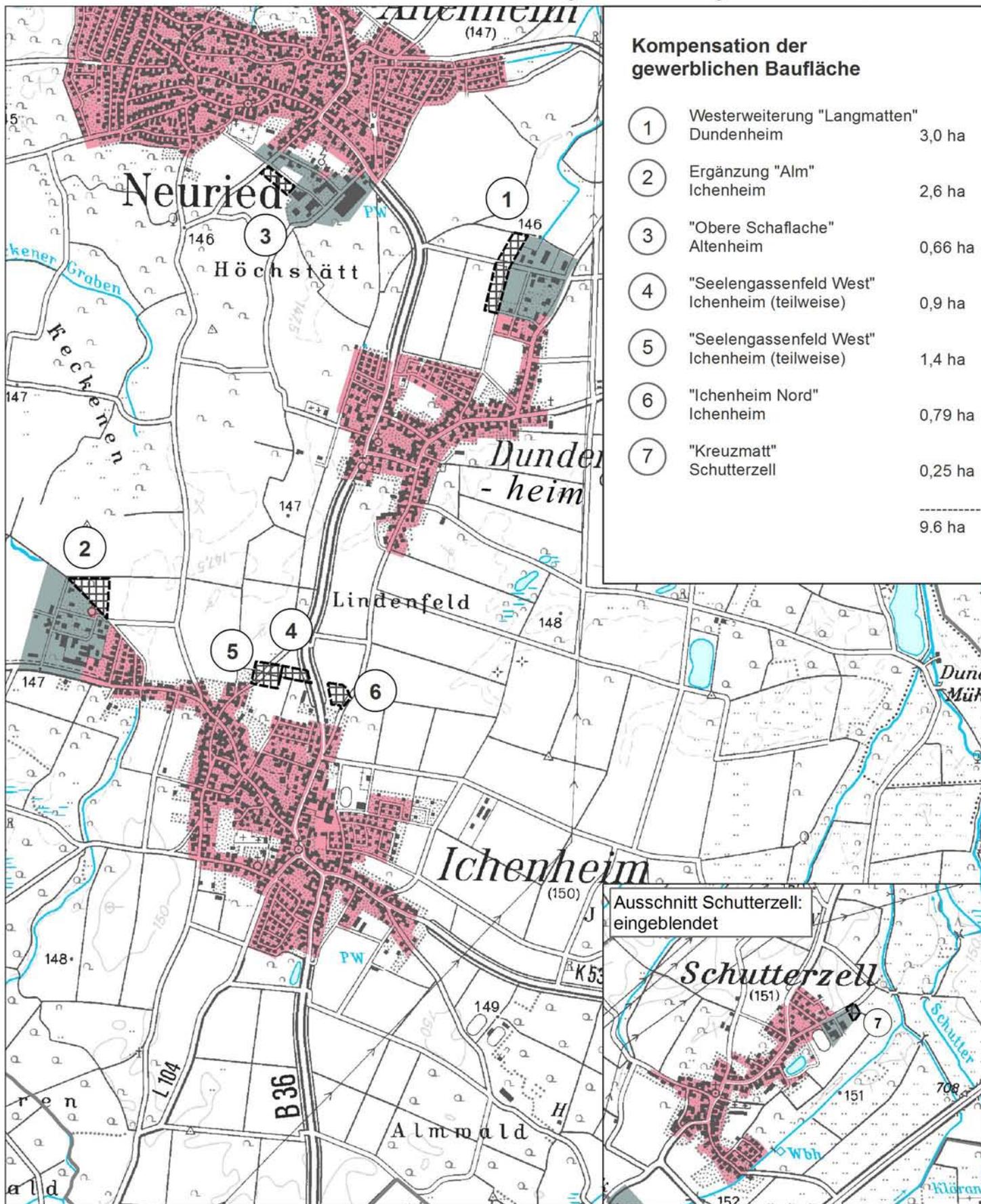

Gerhard Borchert
Bürgermeister



Neuried, *21.12.* 2009

für den Zweckverband
Gewerbepark BA.SIC


Gerhard Borchert
Verbandsvorsitzender



Legende:

-  Kompensation
-  Siedlungsfläche Bestand*
-  Industrie- und Gewerbefläche Bestand*
-  Gemeindegrenzen

*nach AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster des Landes Baden-Württemberg)

**Zielabweichungsverfahren Neuried
Kompensation der gewerblichen Baufläche**

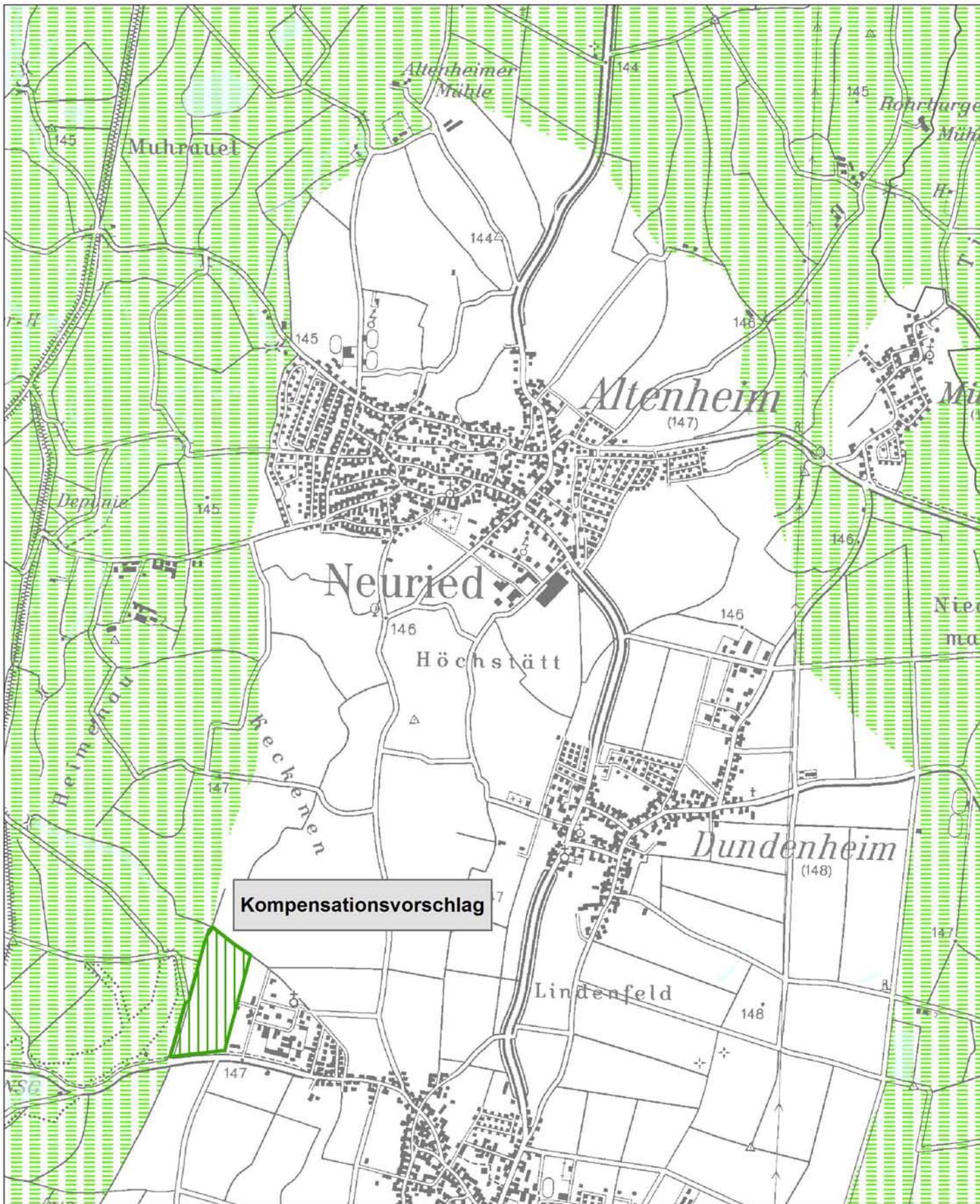
Maßstab: 1 : 25.000

0 100 200 400 Meter

Regionalverband Südlicher Oberrhein
 Reichgrafenstr. 19
 D- 79102 Freiburg
 Tel.: +49 (761) 70327-0
 Fax: +49 (761) 70327-50
 mail: rvsco@rvso.de

Grundlage: Digitale Geodaten
 © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg
 (www.lgl-bw.de), Az.: 2651 9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WBAS-Verband, übermittelt aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg.



 Regionaler Grünzug

 Gemeindegrenze

0 125 250 500
Meter

**Zielabweichungsverfahren
Gemeinde Neuried
Sonderbaufläche Geothermiekraftwerk,
Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb**

Maßstab: 1:25.000

erstellt: dd.mm.2009 / Sr



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen, Beraten, Entwickeln.

**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Reichgrafenstr. 19
D- 79102 Freiburg
Tel.: +49 (761) 70327-0
Fax: +49 (761) 70327-50
mail: rvsso@rvso.de

Grundlage: Digitale Geodaten
© Landesamt für Geoinformation
und Landesentwicklung Baden-Württemberg
(www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem WBAS-Verband,
übermittelt aus dem Räumlichen Informationssystem (RIS) des Umweltinformationssystems bei der Landesanstalt für
Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg

Raumordnerischer Vertrag

zwischen

dem Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg i. Br.

und

der Gemeinde Neuried
Kirchstr. 21, 77743 Neuried

**anlässlich des Antrags der Gemeinde Neuried auf Abweichung
von Zielen des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995**

Vorbemerkung

Die Gemeinde Neuried beabsichtigt, südlich der Landstraße L 98 (siehe Anlage 1) die Darstellung einer Sonderbaufläche, bestehend aus

- einem Geothermiekraftwerk (1,2 ha),
- zwei 2006 genehmigten und zwischenzeitlich in Betrieb gegangenen Biogasanlagen (4,2 ha) sowie
- einem Holz Trocknungsbetrieb (5,6 ha) zur energieeffizienten Abnahme der entstehenden Abwärme.

Für die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Darstellung der 11 ha großen Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ hat die Gemeinde Neuried am 16.02.2009 Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 1995 gestellt.

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 ermöglicht der Gemeinde Neuried gemäß Plansatz 2.6.2 (Ziel der Raumordnung) gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha). Angesichts der ausgeschöpften regionalplanerischen Vorgaben für den Gewerbestandort Neuried ist eine vollständige Kompensation aller nicht (gemäß § 35 Abs. 1 BauGB) privilegierten Bauflächen (Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb, zusammen 9,6 ha) erforderlich.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 ist im Bereich südlich der Landstraße L 98 ein Regionaler Grünzug ausgewiesen, der nach Plansatz 3.1.1 (Ziel der Raumordnung) von Besiedlung freizuhalten ist. Zudem werden durch das Vorhaben weitere Flächen des Regionalen Grünzugs, insbesondere im Bereich zwischen der Landesstraße L 98 und dem geplanten Vorhaben, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Einer Abweichung vom Plansatz 3.1.1 des Regionalplans kann nur zugestimmt werden, wenn eine angemessene Kompensation des Eingriffs in den Regionalen Grünzug erfolgt.

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans für die Darstellung einer Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ zu ermöglichen. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung schließen Regionalverband Südlicher Oberrhein und die Gemeinde Neuried auf Grundlage von § 13 Abs. 2 Ziff. 1 ROG folgenden Raumordnerischen Vertrag:

I.

- (1) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, in Verbindung mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Bereich südlich der Landesstraße L 98 Gewerbeflächen an anderer Stelle mit einer Größe von insgesamt 9,6 ha aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen. Eine Aufstellung der zwischen dem Regionalverband und der Gemeinden Neuried abgestimmten zurückzunehmenden Flächen zeigt Anlage 2.
- (2) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, das energetische Gesamtkonzept dahingehend weiterzuentwickeln, dass der Anschluss weiterer Wärmeabnehmer (insbesondere im IKG Basic) gewährleistet wird und der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe für das Biomassekraftwerk auf der Grundlage eines langfristig und strategisch angelegten Pflege- und Entwicklungskonzepts erfolgen wird.

II.

- (1) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, im Zuge der generellen Fortschreibung des Regionalplans keine Einwände gegen eine Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich westlich des Gewerbegebiets Alm im Ortsteil Ichenheim (vgl. Anlage 3) zu erheben.
- (2) Die Gemeinde Neuried verpflichtet sich, die übrigen Teile des Regionalen Grünzugs, insbesondere im Bereich zwischen dem geplanten Vorhaben und der Landesstraße L 98, dauerhaft von baulichen Nutzungen freizuhalten und ein Zusammenwachsen des IKG Basic mit der beantragten Sonderbaufläche auszuschließen.
- (3) Der Regionalverband Südlicher Oberrhein verpflichtet sich, bei der generellen Fortschreibung des Regionalplans die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens für die im Regionalen Grünzug gelegenen Sonderbaufläche „Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb“ zu berücksichtigen.

Freiburg i. Br., _____ 2009

für den Regionalverband
Südlicher Oberrhein

Dr. Dieter Karlin
Verbandsdirektor

_____, _____ 2009

für die
Gemeinde Neuried

Gerhard Borchert
Bürgermeister